

Dringlichkeitsanfrage

des Abgeordneten Schlösser (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung

Beobachtung von Mitgliedern des Thüringer Landtags durch das Amt für Verfassungsschutz

Gemäß § 25 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Gesetz zum Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und zur Vorbeugung vor Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung (Thüringer Verfassungsschutzgesetz – ThürVerfSchG –) endet die Mitgliedschaft eines Mitglieds der Parlamentarischen Kontrollkommission mit dem Ausscheiden aus dem Landtag oder aus seiner Fraktion oder bei Berufung in die Landesregierung.

Nach meiner Rechtsauffassung ist die Parlamentarische Kontrollkommission derzeit nicht gesetzeskonform besetzt und jegliche Beobachtung von Mitgliedern des Landtags durch das Amt für Verfassungsschutz unzulässig.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung** hat die **Dringlichkeitsanfrage** vom 24. März 2025 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. April 2025 beantwortet:

1. Gegen wie viele Mitglieder des Thüringer Landtags setzt das Amt für Verfassungsschutz seit Zusammentritt des 8. Thüringer Landtags nachrichtendienstliche Mittel ein und wie viele davon sind Angehörige der Fraktion der AfD im Thüringer Landtag?
2. Wie heißen diese Abgeordneten?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Gemäß § 10 ThürVerfSchG darf das Amt für Verfassungsschutz zur heimlichen Informationsbeschaffung die im Absatz 1 aufgelisteten nachrichtendienstlichen Mittel anwenden.

Die behördliche Beobachtung von Mitgliedern des Thüringer Landtags ist mit Blick auf die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit des Mandats nur in besonderen Einzelfällen gerechtfertigt und unterliegt insbesondere strengen Verhältnismäßigkeitsanforderungen (vergleiche unter anderem Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 17. September 2013 – 2 BvR 2436/10).

§ 10 Abs. 2 ThürVerfSchG regelt für den Fall, dass das Amt für Verfassungsschutz nachrichtendienstliche Mittel gegen ein Mitglied des Landtags einzusetzen beabsichtigt, dass der zuständige Minister den Präsidenten des Landtags und den Vorsitzenden der Parlamentarischen Kontrollkommission unverzüglich unterrichtet.

§ 18 Abs. 3 ThürVerfSchG sieht vor, dass die von dem Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel betroffenen Personen nach Abschluss unterrichtet werden, sofern die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

Im Übrigen unterrichtet die Landesregierung nicht über den konkreten Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel im Rahmen der Beantwortung von parlamentarischen Anfragen. Dem stehen überwiegende Aspekte von Staatsgeheimnissen im Sinne von Artikel 67 Abs. 3 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen entgegen. Dies gilt auch für den Fall, dass ein solcher Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel nicht erfolgt, da andernfalls durch eine abweichende Antwort der Einsatz offengelegt und seinen Zweck verfehlen würde. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur, bei der namentlichen Nennung von Mitgliedern des Landtags.

In Vertretung

Müller
Staatssekretär